

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach Musik in der Fächerverbindung)
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 12. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen der Einfachheit halber in der männlichen Sprachform, sind aber geschlechtsneutral (m/w/d) aufzufassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungen (Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer)
- § 7 Testate
- § 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden (APO-Lehramt) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach Musik in der Fächerverbindung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist grundständiger Studiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 91,75 SWS (ohne den „Freien Bereich“).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach Musik in der Fächerverbindung) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Gruppenunterricht (G)
- Hauptseminar (HS)
- Proseminar (PS)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Vorlesung (V)
- Sonstige

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Im künstlerisch-praktischen Bereich sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 1: | 9 Leistungspunkte |
| 2. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 2: | 8 Leistungspunkte |
| 3. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 3: | 6 Leistungspunkte |
| 4. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 4: | 15 Leistungspunkte |
| 5. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP) I: | 7 Leistungspunkte ¹ |
| 6. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP) II-1: | 2 Leistungspunkte |
| 7. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP) II-2: | 10 Leistungspunkte |
| 8. Modul Schulische Ensemble Praxis (SEP): | 6 Leistungspunkte ² |

²Als Instrumente sind gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LPO I zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, oder die Gruppe der

¹ Bereichsübergreifendes Modul: Zwei Leistungspunkte werden zum theoretisch-wissenschaftlichen Bereich gerechnet (Lehrveranstaltung: Stimmkunde).

² Bereichsübergreifendes Modul: Ein Leistungspunkt wird zum theoretisch-wissenschaftlichen Bereich gerechnet (Lehrveranstaltung: SEP Popinformation).

Perkussionsinstrumente. ³In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes Instrument zulassen.

(2) Im theoretisch-wissenschaftlichen Bereich sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Modul Musiktheorie (Mth) 1: | 5 Leistungspunkte |
| 2. Modul Musiktheorie (Mth) 2: | 6 Leistungspunkte |
| 3. Modul Gehörbildung (Gb): | 5 Leistungspunkte |
| 4. Modul Musikwissenschaft (Muwi): | 10 Leistungspunkte |
| 5. Modul Interdisziplinäres Modul (IM): | 7 Leistungspunkte |

(3) Im Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 1. Modul Musikpädagogik (Mup) 1: | 4 Leistungspunkte |
| 2. Modul Musikpädagogik (Mup) 2: | 6 Leistungspunkte |

(4) ¹Dem Modul „Freier Bereich“ sind insgesamt 9 ECTS-Punkte zugeordnet. ²Dieses Modul umfasst weitere lehramtsbezogene Veranstaltungen aus den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b bis d LPO I genannten Bereichen, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f LPO I. ³Die Studierenden können alle an der Hochschule für Musik und Theater München sowie im Rahmen des an der Ludwig-Maximilians-Universität München studierten zweiten Unterrichtsfachs für diesen Bereich ausgewiesenen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden die Studiengangskoordination, der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 6 APO-Lehramt sowie die jeweiligen Profil- und Modulbeauftragten zur Verfügung.

§ 6
Prüfungen
(Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer)

1. Modul Künstlerische Praxis Individuell (KPI) 1

Modulprüfung: Sprechen

Prüfungsart: praktische Prüfung (Dauer: 10 bis 15 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 1/6

Inhalt: hochschulöffentliches, solistisches Vorsprechen und Vorspielen von Texten und Szenen unterschiedlichen Charakters (auch im kleinen Ensemble)

2. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP) I

a) Modul-Teilprüfung: Ensembleleitung

Prüfungsart: praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 1/6

Inhalt: Einstudierung

b) Modul-Teilprüfung: Stimmkunde

Prüfungsart: schriftliche Prüfung (Dauer: 60 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 1/6

Inhalt: Stimmphysiologie, Methodik der Stimmbildung

3. Modul Schulische Ensemble Praxis (SEP)

Modulprüfung: SEP Teilfächer

Prüfungsart: mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 1/6

Inhalt: Erarbeitung, Vorstellung und Verteidigung eines selbst erstellten Konzeptes

4. Modul Musiktheorie (Mth) 1

Prüfungsart: Insgesamt sind nach Wahl des Studierenden zu erbringen:

a) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 1

eine Seminararbeit (Umfang 6–10 Seiten³, Bearbeitungszeit: 4 Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit) oder eine schriftliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten)

und

b) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 2

eine mündlich-praktische Prüfung (Dauer: 10 Minuten) oder eine Werkmappe mit drei bis fünf ausgearbeiteten kürzeren Aufgaben

Regeltermin: 1. - 4. Semester (die Prüfungen verteilen sich nach Wahl des Studierenden auf zwei der vier Proseminare)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistungen

Inhalt: Themen der Musiktheorie

5. Modul Gehörbildung (Gb)

Modulprüfung: Gehörbildung

Prüfungsart: mündlich-praktische Prüfung (Dauer: 25 Minuten)

Regeltermin: 5. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

³ A4, Typengröße 12, Zeilenabstand 1,5; reiner Textanteil mindestens 66%.

Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 1/6

Inhalt: Bearbeitung von Gehörbildungsaufgaben

6. Modul Musiktheorie (Mth) 2

Prüfungsart: Insgesamt sind nach Wahl des Studierenden zu erbringen:

a) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 1

eine Seminararbeit (Umfang 8-12 Seiten⁴, Bearbeitungszeit: 3 Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit) oder ein Kurzreferat (ca. 10 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 – 10 Seiten)

und

b) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 2

eine Werkmappe mit bis zu drei ausgearbeiteten Stilübungen kleineren bis mittleren Umfangs
Regeltermin: 7. – 9. Semester (die Prüfungen verteilen sich nach Wahl des Studierenden auf zwei der drei Hauptseminare)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistungen

Inhalt: Themen der Musiktheorie

7. Modul Musikwissenschaft (Muwi)

a) Modul-Teilprüfung: Musikgeschichte

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 Minuten)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 1/6

Inhalt: Themen der Musikgeschichte

b) Modul-Teilprüfung: Historische Musikwissenschaft

Prüfungsart: eine Seminararbeit (Umfang 6-12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: ein Thema der Musikgeschichte

8. Modul Interdisziplinäres Modul (IM)

Prüfungsart: praktisch (Bearbeitungszeit: insgesamt zwei Semester; die Abgabe der Werkmappe einschließlich der Präsentation des Projekts [Dauer: in der Regel ca. 5 bis 10 Minuten, abhängig von der Art des Projekts] erfolgt am Ende der Unterrichtszeit des 8. Fachsemesters; die Erprobung des Arrangements erfolgt am Ende der Unterrichtszeit des 7. Fachsemesters)

Werkmappe mit

a) Modul-Teilprüfung: Multimedia

drei bis fünf unterschiedlichen Aufgaben aus dem Bereich Multimedia (nach Wahl des Studierenden z. B. Gestaltung eines Konzertplakats unter Verwendung von DTP-Programmen und Bildbearbeitungssoftware, Programmieren eines Sequenzing-Projekts, Notation am Computer, Hörspiel, Feature, Collage, Erstellen einer Audio CD aus vorhandenem Audiomaterial)

und

b) Modul-Teilprüfung: Projektseminar 1

einem selbst erstellten und mit dem Seminarorchester erprobten Arrangement

und

c) Modul-Teilprüfung: Projektseminar 2

einem Projekt, in dem fächerübergreifend musiktheoretische, künstlerisch praktische sowie mediale Inhalte und/oder Techniken präsentiert werden.

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Interdisziplinäre Kompetenzen

⁴ A4, Typengröße 12, Zeilenabstand 1,5; reiner Textanteil mindestens 66%.

9. Modul Musikpädagogik (Mup) 2

Modulprüfung: Musikpädagogik

Prüfungsart: mündliche Prüfung (30 Minuten)

Regeltermin: 9. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Entspricht der Leistung für die Fachdidaktik gemäß § 3 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchst. a LPO I.

Inhalt: Themen der Musikpädagogik

§ 7 Testate

(1)¹ In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1) Künstlerische Ensemblepraxis KEP I:

Lehrveranstaltung:

a) Ensembleleitung

2) Künstlerische Ensemblepraxis KEP II-1:

Lehrveranstaltung:

a) Dirigierfach

3) Künstlerische Ensemblepraxis KEP II-2:

Lehrveranstaltungen:

a) Dirigierfach

b) Chor

c) Großes Instrumentalensemble

4) Schulische Ensemblepraxis SEP:

Lehrveranstaltungen:

a) Rhythmik

b) SEP PopInformation

c) SEP PopJazz

d) SEP Teilfächer

²Die Erteilung eines Testats setzt die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen voraus.

(2) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung des Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8
Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung - mit dem Vorbehalt des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst - in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 im 1., 3., 5. oder 7. Fachsemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Juli 2022, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Juli 2022. Das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist noch einzuholen.

München, den 12. Juli 2022

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Juli 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juli 2022.